

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiſca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. October 1895.

19.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 26. September 1895, Z. 18606,

betreffend die Fortdauer der Wegmauth auf der Balloner-Straße.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Görz-Gradiſca und der k. k. Finanz-Direction in Triest wird die Fortdauer der auf der Balloner Concurrrenzstraße in Valki bestehenden Wegmauth mit den bisher in Geltung gestandenen Tariffägen auf weitere fünf Jahre, d. i. vom 1. Januar 1895 bis zum 31. December 1899, unter den in der Statthalterei-Kundmachung vom 27. November 1889, Zahl 17730, L.-G.-Bl. Nr. 21, enthaltenen Bedingungen gestattet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

20.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 29. September 1895, Z. 18229-III,

mit welcher im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der Baugewerbe die Bestimmung verlautbart wird, in welchen Orten des Küstenlandes Concessionen für das Maurer-, Zimmermanns-, Steinmeg- und Brunnenmeister-Gewerbe unter erleichterten Bedingungen ertheilt werden dürfen.

Die Statthalterei findet über Vorschlag der Landesauschüsse in Görz und Parenzo zu bestimmen, daß Concessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmeg- und Brunnenmeistergewerbes mit der Beschränkung ihres Berechtigungsumfanges auf die Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten und auf die im Concessionsdecrete bezeichneten Orte in allen politischen Bezirken der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Markgrafschaft Istrien unter den im § 6 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, erwähnten erleichterten Bedingungen bis auf Weiteres ertheilt werden dürfen.

Von dieser Begünstigung sind die Stadtgebiete von Görz und Pola, jedoch nur hinsichtlich des Maurermeistergewerbes, ausgeschlossen und ist zur Erlangung des Maurermeisterbefugnisses in diesen Städten der Befähigungsnachweis nach § 6 des Gesetzes erforderlich.

Die im § 6 erwähnten Concessionen können nur an Personen verliehen werden, welche nebst der Erfüllung der im § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, geforderten allgemeinen Bedingungen, die durch eine mindestens vierjährige Verwendung im betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung darthun.

Die Ertheilung derselben hat jedoch nur innerhalb der Grenzen des Localbedarfes zu erfolgen und ist zuvor stets die Handels- und Gewerbekammer zu hören, welche die betreffende Genossenschaft einzuvernehmen hat.

Die Verleihungsbehörde ist die Gewerbebehörde erster Instanz.

Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und bleibt bis zu einem allfälligen Widerrufe in Kraft.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.